

# Allgemeine Einkaufsbedingungen von Bayer Portugal, Lda. und ihren Tochtergesellschaften in Portugal, einschließlich Bayer Cropscience (Portugal) - Produtos para a Agricultura, Lda.

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") werden durch Bezugnahme in den Kaufvertrag oder einen anderen Vertrag über den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen ("Vertrag") zwischen Bayer Portugal, Lda. oder dem verbundenen Unternehmen von Bayer Portugal, Lda., einschließlich Bayer Cropscience (Portugal) - Produtos para a Agricultura, Lda., im Sinne des anwendbaren nationalen Rechts, das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Käufer") und den Vertragspartner ("Lieferant") umfasst.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur dann und insoweit nicht, als die Geltung besonderer Geschäftsbedingungen des Käufers vereinbart ist. Die Einkaufsbedingungen gelten in diesem Fall nur ergänzend und subsidiär.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie vom Käufer in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Ware und/oder Leistung vom Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten angenommen wird.
- 1.4 Individualvertragliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

## 2. BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS

- 2.1 Keine Garantie oder Vereinbarung, die der Käufer vor Vertragsabschluss mündlich getroffen hat, ist rechtlich bindend. Alle diese Vereinbarungen oder Garantien werden durch die Vereinbarung vollständig ersetzt. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn sich aus den Zusicherungen ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich bleiben sollen, oder wenn die Zusicherungen vom Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Die einzelnen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die sich ausdrücklich auf eine bestimmte Art der Einkaufskategorie beziehen (z.B. Kauf von Waren, Kauf von Werk- und Material, Arbeitsleistungen, allgemeine Dienstleistungen oder Ausrüstungen), gelten ausschließlich für die jeweilige Art der Einkaufskategorie. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle Arten von Einkaufskategorien.

## 3. ANGEBOT DES LIEFERANTEN

- 3.1 Der Lieferant wird sein Angebot in Bezug auf die Anfrage des Käufers ausrichten.  
  
Das Angebot muss kostenlos erstellt und vorgelegt werden. Das Angebot darf keine Verpflichtungen seitens des potentiellen Käufers begründen. Kostenvorschläge werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung vergütet.
- 3.2 Wenn im Einzelfall und unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 18.1 sind Aufwendungen und Kosten Dritter zu vergüten, diese sind im Angebot anzugeben, aufgeschlüsselt nach Menge und unter Angabe von Einzelpreisen und Gesamtpreisen.

## 4. BESTELLUNG UND ANNAHME

- 4.1 Der Lieferant prüft jede vom Besteller erhaltene Bestellung auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Auslassungen und Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für den vorgesehenen Verwendungszweck. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über notwendige Änderungen oder Klarstellungen der Bestellung informieren.

4.2 Alle Bestellungen und/oder geänderten Bestellungen, die ein früheres Angebot des Lieferanten nicht annehmen, müssen vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Der Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten steht der vorliegenden ausdrücklichen Annahme des Angebots durch den Lieferanten gleich.

4.3 Der Lieferant muss in jeder Korrespondenz die folgenden Informationen angeben: Einkaufsabteilung, vollständige Bestellnummer, Bestelldatum und Referenz des Käufers.

4.4 Der Besteller kann auch nach Vertragsschluss Änderungen der zu erbringenden Waren oder Leistungen verlangen, sofern es plausibel ist, dass der Lieferant solche Änderungen vornehmen kann. Bei solchen Änderungen des Abkommens sind die Auswirkungen auf beide Parteien zu berücksichtigen, insbesondere Kostensteigerungen oder -senkungen sowie die zeitlichen Auswirkungen.

4.5 Der Lieferant ist durch die Bestellung nicht bevollmächtigt, den Käufer zu vertreten.

## 5. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH LIEFERANT UND SUBUNTERNEHMER

5.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen selbst oder durch in seine Betriebsorganisation eingebundene Dritte und in eigener Verantwortung. Der Lieferant ist berechtigt, Subunternehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bestellers einzusetzen. Stimmt der Besteller dem Einsatz von Subunternehmern zu, werden diese vom Lieferanten in seinem Namen und in seinem Auftrag beauftragt.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Subunternehmer über diese Bedingungen zu informieren, und beide haften gesamtschuldnerisch - unter ausdrücklichem Verzicht auf die Vorteile des Ausschlusses, der Bestellung und der Teilung - für die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen sowie für alle Schäden oder Verluste, die durch ihre Handlungen verursacht werden.

5.3 Bayer bleibt stets außerhalb der Beziehung zwischen dem Lieferanten und dem Subunternehmer und haftet in keinem Fall für die Folgen, die sich aus der Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Subunternehmer ergeben, und wird daher weiterhin in jeder Hinsicht ausschließlich mit dem Lieferanten interagieren.

5.4 Die Zustimmung von Bayer zur Auslagerung der Dienstleistungen bedeutet in keinem Fall den Verzicht auf zukünftige Ansprüche, die Bayer gegen den Anbieter oder seine Subunternehmer haben könnte.

5.5 Der Anbieter verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle Lizenzen, Genehmigungen und behördlichen Genehmigungen, die für die Erbringung der Dienste erforderlich sind, zu verwalten und einzuholen.

5.6 Erfolgt die Leistungserbringung am Standort des Bestellers, hat der Lieferant die Sicherheits- und Organisationsanforderungen für Fremdfirmen und/oder die am jeweiligen Standort geltenden internen Betriebsvorschriften einzuhalten. Der Lieferant hat auch alle anderen Anforderungen an seine Vor-Ort-Informationen zu erfüllen. Hält der Lieferant die Anforderungen für unzumutbar, so hat er etwaige Einwendungen unverzüglich gegenüber dem Besteller anzumelden.

5.7 Der Anbieter setzt für die Leistungserbringung nur qualifizierte Personen ein. Personen, deren Vertragsverhältnis mit dem Besteller zuvor vom Besteller aus persönlichen oder leistungsbezogenen Gründen gekündigt wurde, oder Personen, die den Interessen des Bestellers wiederholt einen besonders schweren Schaden zugefügt haben oder weiterhin zufügen, dürfen nicht eingesetzt werden. Erhöhte Kosten, die durch den Austausch des zur Leistungserbringung eingesetzten Personals entstehen, trägt der Lieferant.

## 6. LEISTUNGSZEIT UND LIEFERUNGEN

6.1 Ist für die Leistung eine bestimmte Frist vereinbart, so beginnt diese Frist, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit dem Tag des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten.

- 6.2 Sobald der Lieferant Kenntnis davon erlangt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht mehr oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Anzeige bedarf der Schriftform. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich gegenüber dem Besteller nicht auf das Hindernis als Verzugsgrund berufen.
- 6.3 Führt der Lieferant die Aufgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist aus, haftet er nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Besteller ist ferner berechtigt, im Falle von Leistungs- oder Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, höchstens 5 % des Bestellbetrags, für jede angefangene Woche der Ausführung oder Lieferung zu verlangen, wenn sich die Ausführung oder Lieferung verzögert, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Eine nach dieser Bestimmung gezahlte Vertragsstrafe wird auf die vom Lieferanten geschuldete Verzugsentschädigung angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es einer Zurückbehaltung bedarf.
- 6.4 Leistungen und/oder Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen.
- 6.5 Ist eine Lieferzeit vereinbart, behält sich der Käufer das Recht vor, die im Voraus gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Entscheidet sich der Käufer, Vorablieferungen nicht zurückzusenden, wird die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gelagert.

## 7. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist für beide Parteien der vom Käufer angegebene Bestimmungsort (d.h. die in der Bestellung angegebene oder anderweitig festgelegte Lieferadresse).

## 8. MITWIRKUNG DES KÄUFERS

- 8.1 Der Käufer hat die vertraglich vereinbarte Mitwirkung zu erbringen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist eine solche Mitwirkung verpflichtend.
- 8.2 Erbringt der Besteller die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht ausreichend, so hat der Lieferant seine Rüge unverzüglich schriftlich anzumelden. Kommt der Lieferant dieser Meldepflicht nicht nach, kommt der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und der Lieferant kann sich nicht auf mangelnde Mitwirkung berufen.

## 9. TESTS UND INSPEKTIONEN

Sind für die zu liefernden Waren oder Leistungen Prüfungen und Inspektionen vorgeschrieben, so trägt der Lieferant die Kosten des Materials und seines Personals für die Prüfungen und Inspektionen. Der Besteller trägt die Kosten seines Prüf- und Inspektionspersonals. Der Lieferant hat den Besteller mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin für die Prüfung oder Abnahme verbindlich darüber zu informieren, dass die Leistung oder Ware zur Prüfung oder Abnahme bereit ist. Der Lieferant muss auch einen Testtermin mit dem Käufer vereinbaren. Wird der Prüfgegenstand bis zu diesem Termin nicht vorgeführt, so sind die Kosten für das Prüfpersonal des Bestellers dem Lieferanten zuzurechnen. Werden Mängel festgestellt und sind wiederholte oder zusätzliche Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant alle Material- und Personalkosten. Der Lieferant trägt die Material- und Personalkosten der Materialzertifizierungen für die Vormaterialien.

## 10. VERPACKUNG & VERSAND

- 10.1 Getrennt von der Ware und der Rechnung hat der Lieferant für jede einzelne Sendung am Versandtag eine vollständige Versandanzeige zu senden. Der Frachtbrief und die Packlisten müssen jeder Sendung beiliegen. Bei Sendungen auf dem Seeweg muss der Name der Reederei

und des Schiffes auf den Frachtpapieren und der Rechnung angegeben werden. Der Lieferant wählt für den Besteller das beste und geeignetste Transportmittel aus. Die vom Käufer angegebenen Bestellnummern und Abladestelleninformationen müssen vollständig auf den Versandscheinen, Frachtbriefen, Packlisten, Lieferscheinen, Rechnungen und auf der Umverpackung angegeben werden.

- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt jederzeit in Übereinstimmung mit geltendem Recht und in Übereinstimmung mit den Produktspezifikationen, einschließlich spezifischer Produkthanforderungen in Bezug auf Verpackung, Lagerung und Transport, zu verpacken, zu etikettieren, zu lagern, zu verpacken und zu versenden. Sofern dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist, müssen in den Begleitdokumenten die Risikokategorie und alle zusätzlichen Einzelheiten angegeben sein. Dies kann die Vorlage eines gültigen und vollständigen Sicherheitsdatenblattes umfassen.
- 10.3 Die Ware muss so verpackt werden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Verpackungsmaterialien sollten nur in dem Umfang verwendet werden, der zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial gemäß den gesetzlichen und geltenden Vorschriften zurückzunehmen. Wenn der Käufer aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung eine separate Entschädigung für das Verpackungsmaterial zahlt, ist der Käufer berechtigt, das Verpackungsmaterial in gutem Zustand zurückzusenden, um eine Rückerstattung von 75 % des Rechnungspreises und der im Voraus bezahlten Transportkosten an den Lieferanten zu erhalten. Das maximale Gewicht jedes Pakets beträgt 10 kg.
- 10.4 Generell hat der Lieferant Gefahrgüter in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen/internationalen Vorschriften/Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitdokumentation muss neben der Gefahrenklasse auch die von den jeweiligen Transportvorschriften geforderten Zusatzinformationen enthalten. Geltende Transport-, Versand- und Gefahrgutvorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- 10.5 Der Lieferant haftet für den Schaden und übernimmt alle Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Der Lieferant ist auch für die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Subunternehmer verantwortlich.
- 10.6 Alle Sendungen, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Lieferanten nicht angenommen werden können, werden auf Gefahr des Lieferanten eingelagert. Der Käufer hat das Recht, den Inhalt und den Status solcher Sendungen zu überprüfen.

## 11. EINHALTUNG DER REACH-VERORDNUNG

- 11.1 Ist der Lieferant Lieferant im Sinne des Art. 3 Nr. 32 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1907/2006), ist er für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware verantwortlich, insbesondere in allen Fällen des Art. 31 Abs. 1 bis 3 der REACH-Verordnung dem Käufer ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 der REACH-Verordnung in der Sprache des Bestimmungslandes zur Verfügung zu stellen und seiner Informationspflicht gemäß Art. 32 der REACH-Stoffverordnung nachzukommen, sowohl auf Einzelebene als auch in Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist.
- 11.2 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe gemäß den geltenden Anforderungen der REACH-Verordnung für die vom Besteller angegebenen Anwendungen wirksam registriert sind, es sei denn, sie sind von der Registrierungsspflicht befreit und verfügen über die erforderlichen Zulassungen. Die oben genannte Anforderung gilt gegebenenfalls für Stoffe, die aus Produkten im Sinne von Artikel 7 der REACH-Verordnung freigesetzt werden.
- 11.3 Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Bestandteile eines vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes einen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% (w/w) enthalten, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 der REACH-Verordnung erfüllt oder in

Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt ist. Die gleichen Anforderungen gelten für Verpackungsmaterialien.

## **12. MELDUNG EINES UNERWÜNSCHTEN EREIGNISSES (AE) / EINER TECHNISCHEN BESCHWERDE ÜBER EIN PRODUKT (RTP):**

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, der örtlichen Pharmakovigilanz-Abteilung des Käufers schriftliche Berichte über alle unerwünschten Ereignisse ("AE") und technischen Produktansprüche ("RTP") im Zusammenhang mit Bayer-Produkten, die unter diese Einkaufsbedingungen fallen, zur Verfügung zu stellen, von denen er im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen Kenntnis erlangt, und zwar per Fax: +34 93 4956915 für Spanien/Fax: +351 214 172 064 für Portugal oder E-Mail: [drugsafetyspain@bayer.com](mailto:drugsafetyspain@bayer.com) für Spanien/ [drugsafety.pt@bayer.com](mailto:drugsafety.pt@bayer.com) für Portugal innerhalb eines (1) Werktages ab dem Datum, an dem Sie davon Kenntnis erlangt haben.
- 12.2 Alle Expositionsfälle, die durch die Mutter/den Vater bekannt sind (Exposition während der Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit); Medikationsfehler; Unsachgemäße Verwendung; Verwendung nicht in der Packungsbeilage angegeben ("off label"); Missbrauch; Sucht/Abhängigkeit; Probleme bei der Produktnutzung/absichtliche Probleme bei der Produktnutzung; Keine Wirkung des Medikaments/Keine Wirkung; Überdosierung (versehentlich und absichtlich); Verdacht auf Übertragung eines infektiösen Erregers; Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln; Entzugssyndrom; Berufliche Exposition oder unerwarteter therapeutischer Nutzen (verstärkte Vorerkrankung) in Bezug auf das/die Bayer-Produkt(e), das/die unter diese Vereinbarung fällt, ist auf die gleiche Weise wie eine AE/RTP zu melden.
- 12.3 Ein "unerwünschtes Ereignis" bezeichnet jedes unerwünschte medizinische Ereignis bei einem Patienten, einem Patienten einer klinischen Studie, einem Verbraucher oder einer anderen Person, die das Arzneimittel verabreicht hat, oder nach der Verwendung eines kosmetischen Produkts oder eines Medizinprodukts, das nicht unbedingt in einem kausalen Zusammenhang (Zusammenhang) mit dieser Behandlung steht. Ein unerwünschtes Ereignis kann daher jedes ungünstige und unbeabsichtigte Zeichen (einschließlich eines abnormalen Laborbefundes), jedes Symptom oder jede Krankheit sein, die vorübergehend mit der Verwendung des Produkts verbunden sind, unabhängig davon, ob sie mit dem Produkt zusammenhängen oder nicht. Eine "technische Beschwerde über ein Produkt" ist jede Mitteilung (schriftlich, elektronisch oder mündlich) über ein potenzielles oder angebliches Versagen des Produkts in seiner Qualität (einschließlich Identität, Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit, Wirksamkeit oder Leistung) oder den Verdacht auf Fälschung. Der Anspruch kann ein potenzielles Risiko für den Patienten/Kunden/Benutzer/die Umgebung darstellen oder auch nicht.

## **13. VERSICHERUNG**

- 13.1 Entsprechend dem Gefahrübergang nach den vereinbarten INCOTERMS/Lieferbedingungen trägt die jeweilige Partei das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware.
- 13.2 Der Lieferant hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung in branchenüblicher Höhe abzuschließen, um Schäden zu decken, die durch erbrachte Dienstleistungen oder Arbeiten oder Eigentum von ihm, seinen Mitarbeitern oder seinen Subunternehmern infolge von erbrachten Leistungen oder Arbeiten oder gelieferten Waren verursacht werden. Der Deckungsnachweis ist dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf weitergehende Schadensersatzansprüche, die dem Käufer neben dem Versicherungsschutz zustehen, bleibt unberührt.
- 13.3 Der Abschluss einer speziellen Gebäude-/Installationsversicherung zusätzlich zur Haftpflichtdeckung gemäß § 13.2 werden im Einzelfall zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgestimmt.

- 13.4 Dem Besteller leihweise überlassene Gegenstände, insbesondere Maschinen und Anlagen, die an den Einsatzorten eingesetzt werden, sind vom Besteller gegen normale Risiken zu versichern. Eine weitergehende Haftung des Käufers für den Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **14. KEINE ÜBERLASSUNG VON ARBEITNEHMERN, MINDESTLOHN**

- 14.1 Der Käufer hat keine Aufsichtsbefugnis über die Mitarbeiter des Lieferanten. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass keine von ihm mit der Erbringung der Dienstleistung beschäftigte Person in die Tätigkeit des Käufers integriert wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vom Lieferer beschäftigten Personen die Leistungen am Sitz des Bestellers oder an einem im Eigentum des Bestellers stehenden Ort erbringen.
- 14.2 Der Lieferant ist allein verantwortlich für die vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsrechtlichen Pflichten gegenüber den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Der Lieferant stellt den Besteller vollumfänglich von Ansprüchen frei, die gegen den Besteller wegen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen geltend gemacht werden können. Diese Haftungsfreistellungsverpflichtung gilt insbesondere für Lohn- und/oder alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen (wie z.B. für Sozialversicherungsbeiträge). Sie gilt auch für alle Ansprüche, die sich aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern ergeben.
- 14.3 Der Lieferant wird den Besteller benachrichtigen, sobald erkennbar wird, dass der Scheinfreiberufler des Lieferanten durch den Besteller eingestellt werden kann oder dass die Erbringung der Leistung durch den Lieferanten als Unterarbeit qualifiziert werden kann.
- 14.4 Der Lieferant hat für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn Sorge zu tragen. Die vorstehende Anforderung gilt insbesondere für gesetzliche Dokumentationspflichten. Der Lieferant übernimmt auch die Dokumentationspflichten des Bestellers nach dem Mindestlohngesetz in Bezug auf die vom Lieferanten für den Besteller erbrachten Leistungen. Das vorstehende Erfordernis gilt auch, wenn und soweit der Anbieter für solche Dienstleistungen einen Auftragsverarbeiter einsetzt. Im Falle eines Verstoßes gegen die Mindestlohngesetzgebung durch den Lieferanten oder seine Subunternehmer hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn frei.

## **15. KÄUFER-DOKUMENTE**

- 15.1 Der Besteller behält sich das Eigentum an allen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten/Urheberrechten an allen Unterlagen vor, die physisch oder elektronisch an den Lieferanten übermittelt werden. Der Besteller behält sich das Eigentum an allen Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen vor, die der Besteller dem Lieferer zur Herstellung des Liefergegenstandes überlässt. Auch die Unterlagen des Käufers fallen unter die in § 26 genannten Anforderungen. Unterlagen, an denen sich der Besteller das Eigentum vorbehält und/oder die seine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen enthalten, dürfen vom Lieferer nur zu den vom Besteller vertraglich festgelegten Zwecken verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Andere Anforderungen gelten nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers. Auf Verlangen sind alle Kopien und Vervielfältigungen, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind oder die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich an den Käufer zurückzugeben und/oder bei elektronischen Dokumenten zu löschen.
- 15.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Konfiguration, den Aufbau oder die Installation, die Verarbeitung, die Lagerung, den Betrieb, die Wartung, die Prüfung, den Service und die Instandsetzung der

Liefergegenstände benötigt, hat der Lieferer unverzüglich, spontan und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 15.3 Interne Richtlinien und Normen des Bestellers (Unternehmensnormen) sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern diese noch nicht zur Verfügung gestellt oder übermittelt worden sind.
- 15.4 Vom Besteller übermittelte Unterlagen sind vorbehaltlich der Verpflichtung aus § 16 und/oder bestehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten vom Lieferanten unverzüglich zurückzugeben und/oder bei elektronischen Dokumenten vom Lieferanten spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftrages zu löschen.

#### 16. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT DES KÄUFERS

Alle vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages erstellten Unterlagen (z.B. Entwürfe, Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder und Endabzüge) und dem Besteller übermittelte Daten sind vom Lieferanten für weitere drei (3) Jahre nach Ablauf oder Widerruf des Vertrages aufzubewahren und auf besonderen Wunsch des Bestellers kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### 17. QUALITÄTSSICHERUNG

- 17.1 Der Lieferant hat ein wirksames Qualitätssicherungsprogramm (z.B. nach ISO 9000 ff. oder gleichwertig) einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen die entsprechenden Maße nachzuweisen.
- 17.2 Der Besteller hat das Recht, die Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Terminvereinbarung zu überprüfen oder durch einen vom Lieferanten beauftragten Dritten überprüfen zu lassen.
- 17.3 Der Lieferant wird den Käufer vor Änderungen an den Rohstoffen, Rohstoffquellen, Herstellungsmethoden, Produktionsanlagen oder Standorten, die an der Ausführung einer Bestellung beteiligt sind, informieren und die Zustimmung des Käufers einholen, dass diese Änderungen die Verwendung der Waren und/oder Dienstleistungen für den Käufer nicht unangemessen machen, bevor er solche Änderungen vornimmt. Der Käufer kann die Bestellung kündigen, wenn der Lieferant nicht einverstanden ist.
- 17.4 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Geräte und Behälter/Behälter vor Produktwechsellern mit größter Sorgfalt gereinigt werden. Der Lieferant wird in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen handeln, einschließlich der neuesten Richtlinien zur Kontaminationsvermeidung bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln, die in <https://croplife.org/?s=guidelines> zu finden sind, **und**, soweit gesetzlich möglich und gegebenenfalls, dem Käufer mitteilen, welche anderen Produkte zuvor in den Geräten und Behältern/Behältern behandelt, verarbeitet oder gelagert wurden. Darüber hinaus hat der Lieferant den Besteller unverzüglich über jede Kontaminationsgefahr oder jeden Verdacht auf eine Kontamination zu informieren.

#### 18. SCHADENERSATZ

- 18.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei der geschuldeten Vergütung um einen Festpreis. Zu den Festpreisen gehören auch Spesen, Energiekosten, Rohstoffkosten, Fremdkosten, Reisekosten und laufende Spesen sowie portofreie Verpackungs- und Lieferkosten. In den Festpreisen sind auch Vergütungen für Pläne und Entwürfe (einschließlich Reinzeichnungen oder in elektronischer Form gespeicherter Zeichnungen einschließlich Bilddaten) enthalten. Festpreisvereinbarungen gelten auch für Kalkulationen, die der Lieferant vor Vertragsschluss aufgestellt hat, es sei denn, solche Kalkulationen sind ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet. Eine allfällige Erhöhung der für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten geht zu Lasten des Anbieters.
- 18.2 Sofern kein Festpreis vereinbart ist, sind Reisekosten nur auf der Grundlage der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers gemäß

den Bedingungen des Käufers über die Erstattung von Reisekosten erstattungsfähig.

- 18.3 Im Falle einer Preissenkung durch den Lieferanten oder einer Verbesserung der Bedingungen des Lieferanten in der Zeit zwischen der Bestellung und der Lieferung gelten auch für den Käufer die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise und Bedingungen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für individuell genehmigte Leistungen, Kosten und Auslagen Dritter.

#### 19. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 19.1 Rechnungen müssen die auf der Bestellung angegebene Bestellnummer enthalten und die Bestandteile der Dienstleistung oder Ware detailliert beschreiben. Rechnungen müssen auch mit der Sprache, der Reihenfolge der Rechnungspositionen und den Preisen übereinstimmen, die in der Bestellung angegeben sind. Mehr- oder Minderleistungen oder Waren sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 19.2 Rechnungen, die nicht auf die Landeswährung lauten, müssen den Umrechnungskurs zwischen der Fremdwährung/der Landeswährung oder den Mehrwertsteuerbetrag in der Landeswährung enthalten.
- 19.3 Vereinbaren die Parteien im konkreten Fall abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts 18.1, dass der Käufer laufende Aufwendungen, Kosten für Fremdleistungen und sonstige Aufwendungen zu erstatten hat, sind diese Aufwendungen auf der Rechnung aufzuschlüsseln, aufgeschlüsselt nach Artikel-, Mengen-, Stück- und Gesamtpreisen anzugeben und durch Kopien der entsprechenden Rechnungen oder Belege zu dokumentieren.
- 19.4 Zahlungsfristen beginnen ab einem bestimmten Datum, jedoch nicht vor Eingang der Ware oder deren Abnahme, in keinem Fall vor Eingang der Rechnung und, falls vereinbart, der Übermittlung der Analysenzertifikate und/oder der Herstellungsunterlagen.
- 19.5 Zahlungen sind innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten, sofern in Abschnitt 19.4 zu einem späteren Zahlungstermin führen.
- 19.6 Die Zahlungsbedingungen können von den Parteien gemäß Abschnitt 19.5 wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, z.B. im Textfeld einer Bestellung.
- 19.7 Die Zahlung des Käufers darf nur verzögert werden, wenn der Käufer nach Fälligkeit ausdrücklich gemahnt wurde und/oder wenn eine feste Zahlungsfrist vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug beträgt der pauschale Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, es sei denn, der Besteller weist nach, dass dem Lieferer tatsächlich ein geringerer Vermögensschaden entstanden ist.
- 19.8 Bei mangelhaften Lieferungen hat der Käufer das Recht, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 19.9 Die Zahlung stellt keine Anerkennung der Bedingungen oder Preise dar. Das Zahlungsziel wird mit Beginn der Gewährleistungsfristen nicht wirksam und stellt weder eine uneingeschränkte Annahme des Liefergegenstandes noch einen Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche dar.
- 19.10 Soweit nicht anders angegeben, sind Rechnungen, die an den jeweiligen Käufer ausgestellt werden, zusätzlich per Post an das antragstellende Unternehmen mit allen nationalen gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen zu senden.

#### 20. EIGENTUMSVORBEHALT

- 20.1 Das Eigentum an der Ware geht uneingeschränkt und unabhängig von der Zahlung des Preises auf den Käufer über.
- 20.2 Bietet der Verkäufer im Rahmen einer Individualvereinbarung die Eigentumsübertragung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig an, so endet der Eigentumsvorbehalt des Lieferers spätestens mit der Zahlung des Kaufpreises der gelieferten Ware. Der Käufer bleibt auch vor Zahlung

des Kaufpreises berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, einschließlich der vorzeitigen Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung; Alternativ wird der einfache Eigentumsvorbehalt auf die Weiterveräußerung ausgedehnt. Alle anderen Formen des Eigentumsvorbehalts sind jedoch ausgeschlossen. Die vorstehende Regelung gilt insbesondere für den erweiterten und übereigneten Eigentumsvorbehalt und für den um die Weiterverarbeitung verlängerten Eigentumsvorbehalt.

## 21. EINRÄUMUNG/ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

- 21.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle Rechte an Auftragsarbeiten, Zeichnungen, insbesondere an Abbildungen und Grafiken, Fotografien, Software, Datensammlungen und/oder sonstigen vom Verkäufer individuell für den Käufer erstellten Arbeitsergebnissen, einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, Dokumentationen und Informationen (nachfolgend zusammen "Arbeitsergebnisse"), ausschließlich dem Käufer zustehen. Die Parteien vereinbaren ferner, dass der Besteller das Recht hat, diese Arbeitsergebnisse (auch zu anderen als den beruflichen Zwecken des Bestellers und dem Zweck des konkreten Auftrages) in jeder denkbaren Weise zu nutzen, zu verwerten, zu ergänzen, zu verändern und sonst zu verarbeiten und mit anderen Werken oder Gegenständen zu verknüpfen oder zu verbinden und in veränderter oder unveränderter Form an verbundene Unternehmen und sonstige Dritte zu übertragen.
- 21.2 Der Anbieter räumt daher mit Abschluss dieses Vertrages ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrechte an den oben genannten und urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen sowie an allen zeitlichen, räumlichen oder inhaltlichen Überarbeitungen und/oder Änderungen an diesen Arbeitsergebnissen ein, dass Nutzungsrechte ganz oder teilweise übertragen und/oder unterlizenzieren werden können. Diese Rechteeinräumung umfasst alle Verwertungs- und Nutzungsrechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vorführung, Realisierung und Darstellung, Übertragung, Darstellung, Vermietung, Verpachtung und Rechte an der Datenbank, Kino- und Videoaufführungsrechte (einschließlich aller audiovisuellen Speichersysteme), Merchandising-Rechte sowie die Rechte zur Vervielfältigung durch digitale Video- oder Audiodateien interaktiv und nicht-interaktiv, die Wiedergabe drahtloser Übertragungen und der öffentliche Zugang, die Digitalisierung, die Online-Verfügbarkeit, die Übertragung und Wiedergabe, sonstige Vervielfältigungen und der öffentliche Zugang. Ebenfalls enthalten ist das Recht, die Jobergebnisse zu verändern und zu verarbeiten (insbesondere in andere Sprachen zu übersetzen und zu synchronisieren) und sie mit anderen Jobs oder Items zu kombinieren oder zu verknüpfen. Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere die Nutzung, Anwendung und/oder Verwertung zu Werbezwecken (wie z.B. in Form von Plakaten, Prospekten, Einladungen, Briefen, Reproduktionen im Intranet und/oder Internet, auf Webseiten, in Anwendungen und in allen anderen digitalen Medien), im Rahmen von Büchern, Pressemitteilungen und/oder andere schriftliche Werke, im Zusammenhang mit Fernsehfilmen, Unternehmensvideos, Fotografien und/oder anderen aufgezeichneten Bildern, in allen digitalen Formen (z. B. im Rahmen von Multimedia-Produkten, auf Websites, in Anwendungen, im Intranet und/oder Internet verfügbar) und/oder in künstlerischen und/oder grafischen Bildern (einschließlich Logos), die die Ergebnisse der Arbeit darstellen oder integrieren. Die vorstehende Einräumung von Rechten zur Nutzung der Arbeitsergebnisse umfasst auch Rechte für unbekannte Nutzungsarten sowie die Nutzung in der bearbeiteten Form.
- 21.3 Wenn Urheberrechtsvereinbarungen Dritter dies zulassen, überträgt der Verkäufer dem Käufer auch das Urheberrecht an den Ergebnissen des Werkes als solchem. Der Lieferant überträgt dem Käufer alle weiteren geistigen Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen sowie die Rechte an den Filmen.
- 21.4 Im Hinblick auf vom Anbieter individuell für den Käufer erstellte Vertragssoftware und/oder Anpassungen der Software und/oder von Teilen der Software (einschließlich patentierbarer Datenbanken, Datenstrukturen oder Datenbanken und Datensammlungen) gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:
- Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um individuell erstellte Software oder Anpassungen an Standardsoftware, so werden dem Besteller ausschließliche Rechte an dieser Software oder Bearbeitungen eingeräumt. Andernfalls werden die Rechte auf nicht-exklusiver Basis gewährt.
  - Dem Besteller werden ferner die Rechte an der Vertragssoftware oder Teilen der Software einzeln, aber auch soweit sie in anderer Software und/oder Teilen von Software enthalten sind, und insoweit auch gemeinsam eingeräumt, insbesondere das Recht, diese zu verwerten, zu verleasen, zu vermieten, zu vervielfältigen, umzugestalten und zu modifizieren, drahtlos oder kabellos zu übertragen, ganz oder teilweise, um sie der Öffentlichkeit unentgeltlich oder entgeltlich zum Abruf zur Verfügung zu stellen und öffentlich über den Dienst zu informieren. Dieses Recht erstreckt sich ausdrücklich auch auf Dokumentationen, Schulungsunterlagen oder Zwischenergebnisse dieser Software.
  - Der Besteller hat das Recht, bei Umstrukturierungen, Neugründungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken (insbesondere bei in diesem Zusammenhang gebildeten Joint Ventures), *Unternehmensverkäufen oder Auslagerungen von IT-Prozessen Nutzungsrechte an Software, die er auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erworben hat, abzutreten*, ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen im Sinne des anwendbaren nationalen Rechts und an Dritte (insbesondere Dienstleister im Zusammenhang mit dieser IT-Untervergabe). Die Abtretung kann insoweit auch nur teilweise erfolgen und muss im Rahmen des Lizenzumfangs eine Nutzungsberechtigung zugunsten des Käufers enthalten.
- 21.5 Der Lieferant überträgt auch alle Rechte an Erfindungen (einschließlich Patent- und Gebrauchsmusterrechten), Kennzeichen, Marken, Handelsnamen und Designrechten an den für den Käufer erstellten Arbeitsergebnissen vollständig und weltweit an den Käufer. Diese Abtretung umfasst auch alle Ansprüche und Interessen an diesen Rechten. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Rechte, Ansprüche und Interessen eingetragen sind oder nicht. Können bestehende Schutz- oder Kennzeichen, Marken, Handelsnamen oder Designrechte nicht übertragen werden, so gilt der Abschnitt 21.1 je nach Fall.
- 21.6 Erstellt der Lieferant in den Aufträgen des Bestellers Software und/oder Anpassungen an Standardsoftware, so wird der im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellte Quellcode und Objektcode umfassend und sachgerecht an den Besteller übergeben. Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Standardsoftware und übermittelt der Lieferant den Quellcode und Objektcode nicht an den Besteller, so wird der Lieferant, wenn der Besteller dies wünscht, den Quellcode bei einem geeigneten Dritten, d.h. insbesondere einem Treuhänder, zu marktüblichen Bedingungen und zugunsten des Bestellers verwahren.
- 21.7 Neben dem ausschließlichen Eigentum an geistigem Eigentum erwirbt der Käufer auch das ausschließliche Eigentum an allen physischen Gegenständen und Medien, die im Rahmen dieses Vertrags vom Verkäufer oder auf Anweisung des Lieferanten für die Ausführung der Bestellung erstellt oder übermittelt werden (z. B. Pläne, Skizzen, B. Dokumente, Vorlagen, Vorlagen, Werkzeuge, Filme, Fotografien, Geräte, Kontaktabzüge, Filmaufnahmen, Videokassetten, Master, USB-Sticks, Speicherkarten, Werbemittel, Plakate, Schilder, Etiketten, Verpackungsmaterialien usw.). Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn einzelne oder alle der vorgenannten Gegenstände im Besitz des Lieferanten verbleiben. Diese Gegenstände sind dem Käufer auf Verlangen auszuhändigen.
- 21.8 Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gelten sowohl die vom Lieferanten vertraglich geschuldeten Leistungen als auch die vorgenannten Rechtsabtretungen als vollständig abgeholten.

## 22. RECHTE DRITTER UND ZUSCHREIBUNG

- 22.1 Hinsichtlich des Bildmaterials hat der Anbieter ggf. erforderliche vorherige Genehmigungen der abgebildeten Personen sowie für dessen Veröffentlichung und Verwertung gemäß § 1 Nr. 21.2.
- 22.2 Bei der Beauftragung Dritter, wie z.B. Fotografen, Illustratoren, Models, Redner, Sänger etc., räumt der Anbieter dem Käufer die Möglichkeit ein, den Leistungsumfang vor der Beauftragung hinsichtlich der Festlegung von Honoraren und gesetzlichen Garantien einzuschränken.
- 22.3 Der Anbieter stellt sicher, dass alle Urheber oder Leistungsschutzrechtsinhaber, die aufgrund eines mit diesem Vertrag geschlossenen Vertrags an der Herstellung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen und Gegenstände beteiligt sind oder deren Dienste oder Werke sie in Anspruch genommen haben, einen angemessenen Anteil an ihrem Gewinn im Sinne des anwendbaren nationalen Rechts erhalten.
- 22.4 Ist der Lieferant der (Mit-)Urheber in Bezug auf alle Nutzungen des Werkes/Werkes des Bestellers, verzichtet der Lieferant auf das Namensnennungserfordernis und verlangt von den von ihm an der Erbringung seiner Leistungen beteiligten Dritten ebenfalls einen Verzicht auf ihre Namensnennungsrechte. Der Besteller entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, über die namentliche Nennung des Lieferanten und/oder etwaiger (Mit-)Autoren sowie über eine etwaige Angebotsgestaltung.
- 22.5 Der Lieferant stellt durch entsprechende Vereinbarungen (insbesondere mit von ihm eingeschalteten Mitarbeitern oder Subunternehmern) sicher, dass die vertragsgemäße Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse und sonstigen Gegenstände nicht durch (Mit-)Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte beeinträchtigt werden kann und dem Besteller die in den Abschnitten beschriebenen Rechte eingeräumt werden 21.1 das 21.7. Der Lieferant erwirbt, soweit erforderlich, die erforderlichen Rechte und/oder Lizenzen. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

## 23. VERLETZUNGEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS (IP)

- 23.1 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter nach Maßgabe von Ziffer 23.2, die wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter durch die Arbeitsergebnisse und/oder Gegenstände eingereicht werden, die bei vertragsgemäßer Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Dritten entstehen.
- 23.2 Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die Leistungen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Der Besteller stellt den Lieferer von der Haftung aus Ansprüchen Dritter frei, wenn und soweit der jeweilige Anspruch darauf beruht, dass der Lieferer auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gehandelt hat, obwohl der Lieferer dem Besteller seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klage schriftlich mitgeteilt hat.

## 24. CORPORATE DESIGN

Insbesondere bei der Erstellung von Kommunikations- und PR-Leistungen (z.B. Werbemittel, Schilder, Filme, Fernseh- oder Hörfunkwerbung, Produktverpackungen, Geschäftsbriefe, Geschäftsberichte oder ähnliche Materialien, sei es für den internen Gebrauch des Bestellers oder für externe Zwecke, die an Dritte gerichtet sind) wird der Lieferant das aktuelle Corporate Design des Bestellers angemessen nutzen. Insoweit hat der Besteller dem Lieferanten das Corporate Design in einem geeigneten Format zu übermitteln bzw. dem Lieferanten zugänglich zu machen.

## 25. EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN DER RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DEN FAIREN HANDEL BEI WERBE- UND PR-DIENSTLEISTUNGEN

- 25.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die von ihm vorgeschlagenen Werbe- und PR-Maßnahmen den für diese Maßnahmen geltenden Bestimmungen der Lauterkeitgesetzgebung entsprechen. Der Lieferant trägt alle Kosten, die dem Besteller dadurch entstehen, dass der Lieferant die Zulässigkeit der beabsichtigten Öffentlichkeitsarbeit nach dem Lauterkeitgesetz nicht ordnungsgemäß geprüft oder überprüft hat.
- 25.2 Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit objektiver Aussagen, die in den vorgeschlagenen öffentlichen Maßnahmen über die Produkte und Dienstleistungen des Käufers gemacht werden, wenn und soweit der Käufer diese Inhalte zur Veröffentlichung freigegeben hat.

## 26. VERTRAULICHKEIT

- 26.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Käufer mündlich oder schriftlich erhaltenen Informationen nur für die in diesem Vertrag festgelegten Zwecke zu verwenden, vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant stellt die Informationen auch nur denjenigen Mitarbeitern und gegebenenfalls Subunternehmern zur Verfügung, die an eine Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden sind, die der in Abschnitt 26 genannten gleichwertig ist, und die für die Erfüllung des Vertrags zwischen dem Lieferanten und dem Käufer über die Informationen verfügen müssen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant dem Besteller den Abschluss der entsprechenden Verträge schriftlich zu bestätigen.
- 26.2 Die vorstehende Geheimhaltungspflicht erstreckt sich gegebenenfalls auf die Angebots- und Bestellanfrage sowie auf die diesbezüglichen Arbeiten.
- 26.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die:
- zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass der Besteller zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder
  - dem Anbieter von Dritten offengelegt wurden, die diese Informationen erhalten und übermittelt haben, ohne gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung zu verstoßen, oder
  - zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch den Käufer bereits offenkundig waren oder
  - nachträglich ohne Verschulden des Lieferanten in die Gemeinfreiheit gelangt sind.
- 26.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch dann nicht, wenn die Weitergabe der Informationen an ein Gericht oder eine staatliche Behörde durch eine Anordnung des Gerichts oder einer anderen staatlichen Behörde für die Vollstreckung der Anordnung erforderlich ist. Sofern dies unter den gegebenen Umständen zulässig ist, wird der Lieferant den Käufer unverzüglich benachrichtigen, bevor die Informationen an ein Gericht oder eine Regierungsbehörde übermittelt werden.
- 26.5 Die vorstehend festgelegte Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort, sofern nicht später eine der oben genannten Ausnahmen eintritt.

## 27. DATENSCHUTZ

- 27.1 Jede Partei muss jederzeit ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften einhalten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 "Datenschutz-Grundverordnung" DSGVO).
- 27.2 Informationen darüber, wie der Käufer die personenbezogenen Daten natürlicher Personen im Rahmen dieses Vertrages verarbeitet, finden Sie gemäß Art. 13 DSGVO auf der folgenden Website: <https://www.bayer.com/en/corporate-compliance/data-privacy-information-for-specific-processing-activities>.

## **28. MÄNGELHAFTUNG UND SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNGEN**

- 28.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die fälligen Lieferungen und/oder Leistungen keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen können, dass sie die vertraglich vorausgesetzte oder vorausgesetzte Beschaffenheit aufweisen und dass sie sich für die in diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die geschuldeten Lieferungen oder Leistungen den allgemein anerkannten Regeln des Handels, den neuesten behördlichen Anforderungen, den Produktsicherheitsgesetzen, den geltenden Sicherheitsanforderungen sowie den Anforderungen an die Arbeitssicherheit und Unfallverhütung entsprechen.
- 28.2 Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf Teile, die von Subunternehmern hergestellt und/oder geliefert werden, sowie auf Dienstleistungen, die von Subunternehmern erbracht werden.
- 28.3 Der Besteller hat dem Lieferer Mängel des Vertragsgegenstandes anzuzeigen, sobald sie nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang festgestellt werden. Die Anspruchsfrist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei offensichtlichen Mängeln beträgt die Reklamationsfrist mindestens fünf (5) Tage ab Versanddatum. Bei versteckten Mängeln beträgt die Reklamationsfrist mindestens fünf (5) Tage ab Entdeckung des Mangels. Wenn das geltende Recht jedoch längere Anspruchsfristen vorsieht, haben diese Vorrang.
- 28.4 Der Käufer behält sich das Eigentum an den mangelhaften Teilen bis zu deren Ersatz vor. Mangelhafte Teile werden gegen Lieferung und Eigentumsübergang an den Lieferanten zurückgesandt.
- 28.5 Die Kosten der Prüfung, Prüfung und Nachbesserung (einschließlich etwaiger Ausbau-, Einbau- und Transportkosten) trägt der Lieferant. Das vorstehende Erfordernis gilt auch dann, wenn festgestellt wird, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine etwaige Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigten Gewährleistungsansprüchen bleibt unberührt. Der Besteller haftet in diesem Umfang nur, wenn er in Kenntnis oder grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 28.6 In dringenden Fällen, wenn eine Nachbesserung durch den Lieferer trotz seiner gesetzlichen Gewährleistungsrechte nicht zu erwarten ist, kann der Besteller den Mangel auch auf Kosten des Lieferers selbst oder eines Dritten beseitigen lassen und vom Lieferer Ersatz der entstandenen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht dem Besteller auch dann zu, wenn der Lieferer trotz Nachfristsetzung nicht in der Lage ist, den Mangel fahrlässig zu beseitigen, wenn die Verlängerung der Frist entbehrlich ist oder wenn der Nachbesserungsversuch letztlich fehlschlägt.
- 28.7 Hat der Lieferer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller neben seinen Rechten aus Mängeln auch Ansprüche aus der Gewährleistung geltend machen.

## **29. SCHADLOSHALTUNG DURCH DEN LIEFERANTEN**

- 29.1 Neben seinen Ansprüchen aus Mängeln stehen dem Besteller auch gesetzliche Freistellungsansprüche des Lieferanten innerhalb der Lieferkette uneingeschränkt zur Verfügung (Freistellung durch den Lieferanten). Insbesondere hat der Käufer das Recht, die genaue Art der Lösung (Reparatur oder Ersatzlieferung) anzugeben, die der Verkäufer seinem Kunden im konkreten Fall schuldet. Ihre rechtlichen Möglichkeiten sind also nicht eingeschränkt.
- 29.2 Bevor der Käufer einen Gewährleistungsanspruch eines seiner Kunden (einschließlich Aufwendungsersatz) annimmt oder anerkennt, wird der Käufer den Lieferanten mit einer kurzen Beschreibung der Situation und einer schriftlichen Antwortaufforderung benachrichtigen. Erfolgt die Antwort nicht innerhalb einer angemessenen Frist und ist es nicht möglich, sich auf eine Lösung zu einigen, steht der vom Käufer wirksam anerkannte Gewährleistungsanspruch seinem Kunden zu. In diesem Fall hat der Lieferant den Gegenbeweis zu erbringen.

- 29.3 Schadensersatzansprüche des Lieferers gegen den Besteller bestehen auch dann, wenn die Ware vor dem Verkauf an einen Verbraucher durch den Besteller oder einen seiner Abnehmer an einen Verbraucher weiterverarbeitet worden ist (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt).

## **30. BEENDIGUNG**

- 30.1 Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, so ist der Besteller bei Ausübung seiner normalen Kündigungsrechte auch zur teilweisen Kündigung berechtigt, wenn dies dem Lieferanten zumutbar ist.
- 30.2 Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, kann er ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Der Lieferant kommt einer vertraglichen Verpflichtung nicht nach und behebt den Verstoß nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist, die mit der Kündigung verbunden ist.
  - Kann die Frist für die Erfüllung je nach Art der Nichteinhaltung nicht verlängert werden, hat der Lieferant die Nichteinhaltung trotz Abmahnung nicht erfolgreich beheben können.
  - Der Lieferant ist seiner Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen.
  - Es liegt eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Situation des Lieferanten vor, die die Einhaltung des Vertrags gefährdet.

## **31. HAFTUNG**

- 31.1 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen und Haftungsansprüchen des Herstellers nach dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz frei, wenn die Ursache im Einfluss- oder Tätigkeitsbereich des Lieferanten oder seiner Subunternehmer liegt.
- 31.2 Im Rahmen Ihrer eigenen Haftung auf Schadensersatz nach Artikel 31.1 hat der Lieferant auch etwaige Aufwendungen zu erstatten, die dem Besteller oder im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Sammelaktion entstehen. Dies gilt auch für präventive Sammelaktionen.
- 31.3 Der Käufer ist dafür verantwortlich, Regierungsbehörden in Übereinstimmung mit den geltenden Produktsicherheitsgesetzen zu unterweisen. Der Käufer wird bei Bedarf mit dem Lieferanten zusammenarbeiten.
- 31.4 Im Übrigen haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **32. VERJÄHRUNGSFRISTEN**

- 32.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ungeachtet des Vorstehenden gelten die nachstehenden Bestimmungen.
- 32.2 Abweichend vom anwendbaren nationalen Recht (insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Ablieferung an den Käufer am Erfüllungsort. Ist in den Fällen der anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften eine vorzeitige Abnahme vorgesehen, beginnt die Verjährungsfrist spätestens nach der Endabnahme zu laufen.
- 32.3 Außervertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie vertragliche Ansprüche wegen Nichtmängeln unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 32.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen berechtigter Mängel verlängert sich um den Zeitraum zwischen der Mängelrüge und deren Befriedigung. Wird der Liefergegenstand vollständig ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Bei einem teilweisen Austausch gilt die Verjährungsfrist für die ersetzten Teile. Die Verjährungsfrist beginnt nicht zu laufen, wenn der Lieferant offensichtlich außerhalb des Rahmens seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung handelt.

### 33. QUELLENSTEUER

- 33.1 Der Käufer hat das Recht, die im Rahmen dieser Vereinbarung fällige Entschädigung von den an der Quelle fälligen Steuern einzubehalten, deren Einbehaltung in der gesetzlichen Verantwortung des Käufers liegt, einschließlich aller gesetzlich geschuldeten gesamtschuldnerischen Zuschläge auf diese Steuern. Alle einbehaltenen Steuern werden für alle Zwecke dieser Vereinbarung so behandelt, als ob sie vom Käufer an den Lieferanten gezahlt worden wären. Der Lieferant erhält vom Käufer so bald wie möglich eine Quittung über die Höhe der Quellensteuer, in der die Höhe der einbehaltenen und abgezogenen Steuern dokumentiert ist.
- 33.1 Es wird keine Quellensteuer einbehalten oder der einbehaltene Betrag wird gekürzt, wenn der Lieferant vor der Zahlung der Entschädigung eine entsprechende Freistellungsbescheinigung der nationalen Steuerbehörde vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Vergütung der ermäßigten Quellensteuer unterliegt oder nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens vollständig von der Steuer befreit ist, und in Portugal muss dem Antrag das offizielle portugiesische RFI-Modell 21 beigelegt sein, das ordnungsgemäß ausgefüllt und von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist. Beide Dokumente sind an den Käufer zurückzugeben.
- 33.2 Ist der Besteller nicht in der Lage, die Quellensteuer einschließlich eines allfälligen Solidaritätszuschlags von der Zahlung abzuziehen, weil der Ausgleich durch Verrechnung von gegenseitigen Gutschriften erfolgt, hat der Lieferant die Quellensteuer zuzüglich eines allfälligen Solidaritätszuschlags gesondert an den Käufer abzuführen. Wenn der Käufer es versäumt hat, die Quellensteuer abzuziehen, obwohl er gesetzlich verpflichtet ist, im Namen des Lieferanten Quellensteuern an die Steuerbehörden zu zahlen, wird der Lieferant mit dem Käufer bei allen Verfahren zusammenarbeiten, die erforderlich sind, um eine Rückerstattung von den Steuerbehörden zu erhalten. Erstattet die Steuerbehörde die nachträglich einbehaltenen Steuern einschließlich eines allfälligen Solidaritätszuschlags nicht, erstattet der Lieferant dem Besteller unverzüglich den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich eines etwaigen Solidaritätszuschlags.

### 34. MEHRWERTSTEUER

Alle vereinbarten Entschädigungsbeträge sind Nettobeträge. Soweit vom Lieferanten gesetzeskonform zu zahlen, ist die Umsatzsteuer nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu entrichten.

### 35. URSPRUNG DER WAREN/ZOLLRECHTLICHE SITUATION

- 35.1 Herkunft von Vermögenswerten
- Die gelieferten Waren müssen den Ursprungsanforderungen des Allgemeinen Präferenzsystems der EU entsprechen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt alle nach der Durchführungsverordnung (EU 2015/2447) erforderlichen Lieferantenerklärungen aus und bestätigt den Präferenzstatus der vom Lieferanten gelieferten Produkte. Diese Anforderung wird durch die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung nicht erfüllt. Der Lieferant ist für die Richtigkeit der Angaben des Lieferanten verantwortlich und haftet dem Besteller für den entstandenen Schaden. Es kann eine langfristige Lieferantenerklärung ausgestellt werden; auf Verlangen des Bestellers ist jedoch im Einzelfall eine Erklärung des einzelnen Lieferanten abzugeben. Auf Wunsch des Käufers muss jedoch im Einzelfall gegebenenfalls ein Ursprungszeugnis ausgestellt werden.
- 35.2 Zollrechtliche Situation
- Sofern zwischen dem Lieferanten und dem Käufer nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant bei Lieferungen von einer EU-Ladestelle stets Unionswaren zu liefern. Der Lieferant hat den zollrechtlichen Status der Ware auf seinen Versandpapieren (z.B. Konnossement) anzugeben.

Sofern nicht anders angegeben: Waren, die von einer EU-Ladestelle aus versandt werden, sind Unionswaren.

### 35.3 Zoll und Außenhandel

Im Übrigen gelten die "BAYER-Lieferantenbelehrung - Zoll- und Außenwirtschaftsbedingungen" ("BAYER Lieferantenbelehrung - Zoll- und Außenwirtschaftsbedingungen").

### 36. NACHHALTIGKEIT

- 36.1 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Geschäfte mit Bayer in Übereinstimmung mit den Erwartungen von Bayer in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt sowie andere Nachhaltigkeitsaspekte zu gestalten, wie sie im Bayer Supplier Code of Conduct ("Bayer SCoC") in der Fassung vom 31. Dezember 2022 beschrieben sind, der über den Link <https://www.bayer.com/en/procurement/supplier-code-of-conduct> abgerufen werden kann. Fassung vom 31. Dezember 2022. Bayer behält sich das Recht vor, diese Nachhaltigkeitsklausel sowie den SCoC von Bayer zu ändern, wenn sich die Erwartungen von Bayer in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt ändern, und wird den Lieferanten so schnell wie möglich darüber informieren. Der Lieferant bestätigt die fortgesetzte Einhaltung dieser SCoC bzw. der geänderten Klausel.
- 36.2 Der Lieferant wird die wesentlichen Bestimmungen der SCoC von Bayer an seine Lieferanten weitergeben und sicherstellen, dass die wesentlichen Bestimmungen der SCoC von Bayer von ihm und seinen jeweiligen Lieferanten eingehalten werden, einschließlich des Zugangs zu dem in den SCoC von Bayer festgelegten Beschwerdeportal von Bayer.
- 36.3 Bayer behält sich das Recht vor, die Einhaltung der oben genannten Bedingungen zu bewerten, zu kontrollieren oder zu prüfen (durch ein Vor-Ort- oder Fernaudit, einen Online- oder Papierfragebogen, anerkannte Zertifizierungssysteme oder Auditsysteme usw.). Eine Bewertung, Kontrolle oder Prüfung kann direkt von Bayer oder einem qualifizierten Dritten durchgeführt werden.
- 36.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Bayer unverzüglich (i) schriftlich über alle identifizierten Risiken und Verstöße gegen die im SCoC von Bayer festgelegten Grundsätze zu informieren und (ii) geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Bayer behält sich das Recht vor, (i) ein Konzept anzuwenden, um einen Verstoß zu beenden oder zu minimieren, und (ii) den Lieferanten in diesem Zusammenhang um seine Mitwirkung zu bitten. Wenn der Lieferant die Anforderungen der SCoC von Bayer nicht erfüllt und eine dreimonatige Nachfrist verstrichen ist, ohne dass die Verstöße behoben wurden, behält sich Bayer das Recht vor, (i) den Vertrag auszusetzen, bis diese Verstöße behoben sind, oder (ii) den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Abhilfefrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. und nach alleinigem Ermessen von Bayer.
- 36.5 Der Lieferant erkennt und unterstützt die Bemühungen von Bayer um Lieferanteninklusion und -vielfalt, sein Engagement für die Beteiligung vielfältiger Unternehmen und das Verbot diskriminierender Behandlung in der Lieferkette gemäß dem SCoC von Bayer. Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um eine Reihe qualifizierter Lieferanten und Subunternehmer zu beauftragen, sofern dies angemessen und möglich ist, Aufzeichnungen über deren Nutzung zu führen und auf Verlangen von Bayer einen Bericht über die Prozentsätze der verschiedenen Lieferantenausgaben zu erstellen.
- 36.6 Der Lieferant stellt Bayer und seine verbundenen Unternehmen, einschließlich der Bayer AG (alle in [https://www.bayer.com/sites/default/files/GDIS\\_Companies\\_EN.pdf](https://www.bayer.com/sites/default/files/GDIS_Companies_EN.pdf) aufgeführten verbundenen Bayer-Unternehmen, von allen Schäden, Ansprüchen Dritter, Bußgeldern oder Verlusten frei, die sich aus Verstößen gegen die vorgenannten Verpflichtungen oder gegen die SCoC ergeben.



### 37. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 37.1 Der Lieferant ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zu zitieren oder in Informations- oder Werbematerial zu erwähnen.
- 37.2 Der Besteller kann den Vertrag und die damit verbundenen Rechte und Pflichten jederzeit und ohne Zustimmung des Lieferanten auf die Bayer AG oder mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne des anwendbaren nationalen Rechts oder im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Übertragung aller oder im Wesentlichen aller (i) ihrer Geschäftstätigkeit, (ii) eine bestimmte Geschäftseinheit oder (iii) ein bestimmtes Zentrum oder in Verbindung mit einer Fusion oder einer anderen Konsolidierung des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit einem anderen Unternehmen.
- 37.3 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Soweit dem Anbieter ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht, darf er dies nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis tun.
- 37.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.
- 37.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über jede Übertragung des Vertrags in Rechtskraft und über jede Änderung seines Firmennamens zu informieren.
- 37.6 Höhere Gewalt: Wenn eine Partei aufgrund von Feuer, Überschwemmung, Explosion, Erdbeben, Aufruhr, Naturkatastrophe, Krieg oder terroristischen Aktivitäten ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, ohne dass die Partei, die höhere Gewalt erklärt hat, und ohne dass dies in irgendeiner Weise auf ihre Fahrlässigkeit oder ihr vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen ist, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ("Ereignis höherer Gewalt"), werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, soweit sie von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind, und in Bezug auf solche ausgesetzten Verpflichtungen haftet keine der Parteien gegenüber der anderen oder gilt als Verstoß gegen diese Vereinbarung aufgrund von Leistungsverzögerung oder Nichterfüllung.
- 37.7 Es gilt nationales Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 37.8 Werden in einer Bestellung die INCOTERMS ohne Angabe des Jahres erwähnt, so gelten die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 37.9 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist der Sitz des Bestellers. Der Käufer ist nicht verpflichtet oder bereit, an Streitbelegungsverfahren im Sinne des anwendbaren nationalen Rechts teilzunehmen. Die Europäische Kommission stellt eine Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) für Verbraucherstreitigkeiten bereit, die sich aus Online-Shopping-Verträgen und Online-Dienstleistungsverträgen ergeben. Sie können über <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> auf diese Plattform zugreifen.
- 37.10 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 37.11 Wenn die Bestimmungen aus dem Vertrag gestrichen werden, ungültig oder nicht durchsetzbar sind, wird der Inhalt des Vertrags gesetzlich vorgeschrieben. Nur im Übrigen und wenn keine weitere Auslegung des Vertrages Vorrang hat oder möglich ist, werden die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Aktualisiert am: Carnaxide, 31. Dezember 2023